



Studien- und Prüfungsordnung Master of Advanced Studies (MAS) Popular Music

Dr. Andreas Schoenrock
Version 1.0, 10. September 2021

Gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und das Reglement für die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule vom 11. Juni 2020 erlässt die Leitung Weiterbildung der Hochschule der Künste Bern folgende Studien- und Prüfungsordnung für den MAS Popular Music und zugehörige CAS:

¹ BSG 435.411

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN	4
Geltungsbereich	4
Studienumfang & -struktur	4
Ziele des Studiums	4
Studienbeginn	4
Durchführung von Lehrveranstaltungen	4
Lehr- & Lernformen	5
Studienunterbruch	5
Unterrichtszeiten	5
Unterrichts- & Arbeitssprachen	5
Kommunikation	5
Studiengebühren	6
Rechtliche Grundlagen	6
Inkrafttreten	6
II. ZULASSUNG	7
Zulassungs- bedingungen	7
Zulassung	7
Durchführung	7
Maximale Studierendenzahl	7
Hörer*innen	8
Anmeldung & Rückmeldung	8
III. KOMPETENZNACHWEISE	8
Grundsatz	8
Bewertung	9
Zuständigkeit für die Leistungsbewertung	9
Verbindliche Anmeldung	10
Fristen	10
Unredlichkeit	10
Verschiebung von Kompetenznachweisen	10
Wiederholung von Kompetenznachweisen	11
Präsenzpflicht & Wiederholung von Unterrichtstagen	11
Nebenfachinstrumente (NF-Instrumente)	11
Hauptfachinstrumente (HF-Instrumente)	12
Harmonielehre & Gehörbildung	13

Semesterarbeiten	13
IV. STUDIENABSCHLUSS	13
CAS-Abschluss	13
MAS-Abschluss	14
Titel/Abschluss	14
Abschlussnote	14
V. MAS ABSCHLUSSARBEIT	14
Ausführung & Organisation	14
Betreuung	15
Verteidigung	15
Bewertung	16
Kontakt	18

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt den Ablauf des Studiums sowie die fachspezifischen Regelungen im Studiengang Master of Advanced Studies (MAS) Popular Music und den zugehörigen CAS fest. Sie gilt in Verbindung mit dem fachspezifischen Curriculum des MAS Popular Music in der jeweils geltenden Fassung.

Studienumfang & -struktur

Art. 2

¹ Der MAS umfasst 60 ECTS-Credits und setzt sich aus vier CAS (Certificate of Advanced Studies) und dem abschliessenden Thesis-Modul zusammen:

- 1) CAS Instrument & Theorie (12 ECTS-Credits),
- 2) CAS Komposition & Musiktechnologie (12 ECTS-Credits),
- 3) CAS Pädagogik & Popular Music Studies (12 ECTS-Credits),
- 4) CAS Performance & Produktion (12 ECTS-Credits),
- 5) Thesis-Modul (12 ECTS-Credits).

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum (Workload) der Studierenden von grundsätzlich 30 Arbeitsstunden.

³ Als eigenständige Studiengänge können alle CAS auch einzeln und unabhängig vom MAS-Programm gebucht werden.

⁴ Das MAS-Studium kann in zweieinhalb bis drei Jahren absolviert werden.

⁵ Weitere CAS-Angebote der HKB oder anderer Hochschulen können in Rücksprache mit der Studienleitung im MAS angerechnet werden.

Ziele des Studiums

Art. 3

Die Ziele des Studiums und entsprechend zu erreichenden Kompetenzen sind dem jeweils geltenden Curriculum zu entnehmen.

Studienbeginn

Art. 4

¹ Der Einstieg in den MAS-Studiengang ist mit jedem CAS möglich. Die CAS sind semesterweise gemäss der Studienjahresstruktur der HKB angelegt.

² Im Hinblick auf den inhaltlichen Aufbau des Studiums empfiehlt die Studienleitung ausdrücklich, die CAS konsekutiv gemäß obiger Reihenfolge zu absolvieren.

Durchführung von Lehrveranstaltungen

Art. 5

¹ Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Durchführung von im Curriculum enthaltenen Lehrveranstaltungen, sofern die Studienleitung alternative Angebote bereitstellt.

² Kann eine angekündigte Lehrveranstaltung nicht durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Kompensation, sofern die Studienleitung keine adäquate Alternative zum vorgesehenen Termin angesetzt hat.

³ Form, Inhalte und Terminierung von Kompensationsangeboten werden von der Studienleitung festgelegt.

Lehr- & Lernformen

Art. 6

¹ Der MAS Popular Music und zugehörige CAS integrieren Kontaktunterricht und Selbststudium.

² Das Selbststudium beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Bearbeitung der Kompetenznachweise (siehe Art. 20-32).

³ Die spezifischen Lehr- und Lernformen im MAS/den CAS sind dem jeweils geltenden Curriculum zu entnehmen.

Studienunterbruch

Art. 7

¹ Das Studium im MAS Popular Music kann, in Rücksprache mit der Studienleitung, jeweils nach dem Abschluss eines CAS unterbrochen werden.

² Die maximale Studiendauer ist auf 4 Jahre beschränkt.

³ Eine Wiederaufnahme des Studiums setzt eine erneute Durchführung des MAS Popular Music respektive entsprechender CAS voraus. Ein Studienplatz kann nicht garantiert werden. Es muss mit inhaltlichen Änderungen und zusätzlichen Gebühren gerechnet werden.

Unterrichtszeiten

Art. 8

¹ Die Unterrichtstage finden typischerweise zweiwöchentlich in 8-10 Blöcken (in der Regel Freitag und Samstag) während der Vorlesungszeiten der jeweiligen HKB-Semester statt.

² Die konkreten Semesterpläne werden den Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn der entsprechenden Vorlesungszeiten per digitalem Kalender zugänglich gemacht.

³ Die Terminierung der zusätzlichen Einzellektionen (8x40 Minuten pro Semester/CAS 1-4) am Hauptfachinstrument (HF-Instrument) unterliegt der individuellen Abstimmung zwischen Studierenden und Dozierenden.

Unterrichts- & Arbeitssprachen

Art. 9

¹ Unterrichts- und Arbeitssprachen sind Deutsch und Englisch.

² Die Sprache der Kompetenznachweise ist identisch mit der Lehrsprache im entsprechenden Kurs oder CAS.

Kommunikation

Art. 10

¹ Alle Dozierenden, Studierenden und Mitarbeitenden sind verpflichtet,

sich aktiv um interne Informationen des Studiengangs und der Hochschule zu bemühen und die Kommunikation zu pflegen.

² Die Hochschule und der Studiengang gewährleisten die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und die für die Kommunikation geeigneten Mittel.

³ Alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden verfügen über ein E-Mail-Konto der HKB, über das die massgebliche Kommunikation im MAS und entsprechenden CAS stattfindet. Der regelmässige Gebrauch dieses Werkzeugs zur Kommunikation ist verbindlich.

⁴ Die Bereitstellung von verbindlichen Studieninformationen und Unterrichtsmaterialien sowie die kursspezifische Kommunikation findet auf der Plattform Moodle statt.

Studiengebühren

Art. 11

¹ Die aktuellen Studiengebühren sind den Webseiten des MAS Popular Music und der einzelnen CAS zu entnehmen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 12

¹ Die rechtlichen Grundlagen für diese Studien- und Prüfungsordnung sowie weiterführende Informationen zu den Regelungen der Weiterbildung an der Berner Fachhochschule werden regelmässig seitens der BFH veröffentlicht.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Leitung der HKB-Weiterbildung in Kraft.

² Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach deren Inkrafttreten aufnehmen (ab und inklusive Herbstsemester 2021).

³ Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können, in Abhängigkeit des jeweils geltenden Curriculums, wählen, ob sie ihr Studium gemäss der Studien- und Prüfungsordnungen («Prüfungsreglemente»), die bei Aufnahme ihres Studiums gültig waren, oder dieser Studien- und Prüfungsordnung weiterführen/beenden. Die Wahl muss der Studienleitung mitgeteilt werden und ist unwiderruflich.

⁴ Mit Ablauf des 01. Februar 2023 treten alle vor dieser Studien- und Prüfungsordnung angewendeten Studien- und Prüfungsordnungen («Prüfungsreglemente») ausser Kraft. Das Studium wird dann von allen Studierenden nach dieser Studienordnung aufgenommen oder fortgeführt.

II. ZULASSUNG

Zulassungs-
bedingungen

Art. 14

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum MAS oder einzelnen CAS ist ein musikalischer oder musikpädagogischer Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation sowie, in beiden Fällen, eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

² Für Musikschafter ohne entsprechende formale Bildungsnachweise gibt es die Möglichkeit, sich «sur dossier» zu bewerben und, bei besonderer Eignung (bspw. ausserordentliche künstlerische oder musikpädagogische Leistungen) gepaart mit mehrjähriger Berufserfahrung, in den MAS oder einzelne CAS aufgenommen zu werden.

³ Bei «Sur dossier»-Bewerbungen ist ein Aufnahmegespräch mit der Studienleitung erforderlich, in dem vor allem die künstlerischen und/oder musikpädagogischen Fähigkeiten sowie die Motivation und Zielsetzung der Interessent*innen hinsichtlich des MAS/CAS erörtert werden.

⁴ Für eine Zulassung zum MAS oder einzelnen CAS muss eine Anmeldung/Bewerbung folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf,
- Zeugniskopie(n),
- Motivationsschreiben.

Arbeitsproben sind dagegen fakultativ, sollten bei Bedarf möglichst online per Link zur Verfügung gestellt werden und können vor allem bei «Sur dossier»-Bewerbungen seitens der Studienleitung eingefordert werden.

Zulassung

Art. 15

¹ Die abschliessende Entscheidung hinsichtlich einer Aufnahme in den MAS/CAS erfolgt auf Basis der eingereichten Anmeldeunterlagen und, bei «Sur dossier»-Bewerbungen, dem persönlichen Eignungsgespräch.

² Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung gemäss der Reihenfolge eingegangener Anmeldungen (Eingangsdatum) und der Qualifikation.

Durchführung

Art. 16

¹ Die Leitung Weiterbildung entscheidet, ob der MAS oder jeweilige CAS durchgeführt werden kann.

Maximale
Studierendenanzahl

Art. 17

¹ Im MAS Popular Music und den einzelnen CAS gibt es eine maximale Anzahl von 20 Studienplätzen.

Hörer*innen

Art. 18

¹ Werden die Zulassungsbedingungen für den Studiengang nicht erfüllt, kann die Studienleitung eine Teilnahme als Hörer*innen ermöglichen.

² An Hörer*innen werden keine ECTS-Credits vergeben. Kompetenznachweise werden nicht erbracht oder nicht bewertet.

³ Auf Antrag kann eine Hörer*innenbescheinigung ausgestellt werden.

⁴ Hörer*innen entrichten die vollen Studiengebühren.

Anmeldung &
Rückmeldung

Art. 19

¹ Die Anmeldung zum MAS Popular Music oder einzelnen CAS erfolgt Online über die entsprechenden Anmeldeformulare auf den offiziellen Webseiten der Studiengänge.

² Die Anmeldefristen sind den Webseiten des MAS/der CAS zu entnehmen.

³ Studierende, die für den MAS angemeldet sind und diesen im Folgese-mester weiterführen wollen, müssen sich verbindlich bis jeweils 01. Februar (für das Frühjahrssemester) respektive 01. August (für das Herbstsemester) zurückmelden.

III. KOMPETENZNACHWEISE

Grundsatz

Art. 20

¹ Kompetenznachweise können in Form von Prüfungen, Projektarbeiten, Präsentationen sowie anderen Formen des Nachweises künstlerischer, musikalischer, pädagogischer oder wissenschaftlicher Kompetenz sowie Kombinationen dieser Formen erbracht werden.

² Die Kompetenznachweise im MAS Popular Music und zugehörigen CAS sind drei Kategorien zugeordnet:

- 1) Aktive Teilnahme (T),
- 2) Prüfung Note (PN),
- 3) Prüfung erfüllt/nicht erfüllt (PE).

³ Kompetenznachweise können mit dem Einverständnis der Verantwortlichen auch von zwei oder mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden. Die Bewertung kann individuell oder gemeinsam erfolgen.

⁴ Der in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringende Kompetenznachweistypus (T, PN oder PE) ist dem jeweils geltenden Curriculum zu entnehmen.

Bewertung

Art. 21

¹ Kompetenznachweise werden mit numerischen Noten (PN) oder mit «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» (PE) bewertet.

² Numerische Noten sind

- Note 6 (ausgezeichnet),
- Note 5.5 (sehr gut),
- Note 5 (gut),
- Note 4.5 (befriedigend),
- Note 4 (ausreichend).

³ Ein bewerteter Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 oder das Prädikat «erfüllt» erreicht ist.

⁴ Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend. Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat «Nachbesserung möglich» versehen werden und ist in diesem Fall provisorischer Natur. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, diese Bewertung durch eine Zusatzleistung nachzubessern. Die Nachbesserung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Note erfolgen. Die Verantwortlichen bestimmen Frist und Verfahren abschliessend.

⁵ Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die provisorische Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.

⁶ Die Notengebung erfolgt in Zehntelschritten und kann demgemäss auch zwischen den oben genannten Noten liegen.

⁷ Kompetenznachweise, die durch die aktive Teilnahme (T) erbracht werden, unterliegen keiner Bewertung.

Zuständigkeit für die Leistungsbewertung

Art. 22

¹ Für die Vorbereitung, Durchführung, Korrektur und Bewertung der Kompetenznachweise ist in der Regel diejenige Person verantwortlich, welche die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet. Die übergeordneten und zentralen Kompetenznachweise in den einzelnen CAS (Semesterarbeiten) werden seitens der Studienleitung und/oder entsprechender Dozierender bewertet. Beide können für die Erfüllung dieser Aufgabe weitere Mitarbeitende oder externe Experten hinzuziehen.

² In begründeten Fällen kann die Studienleitung die Verantwortung für die Leistungsbewertung einer anderen fachkundigen Person bzw. einer Jury übertragen.

³ Die Prüfung am HF-Instrument wird von einer Jury abgenommen und bewertet, die sich aus Hauptfachdozent*in und unabhängiger Expert*in (in der Regel repräsentiert durch die Studienleitung) zusammensetzt.

Verbindliche
Anmeldung

Art. 23

¹ Mit der Immatrikulation für den MAS/einzelne CAS sind die Studierenden verbindlich für zugehörige Kompetenznachweise angemeldet.

Fristen

Art. 24

¹ Alle Fristen beziehen sich auf die seitens der HKB publizierten, offiziellen Studienjahresstrukturen.

² Kompetenznachweise müssen spätestens erbracht sein, wenn die Vorlesungszeiten des jeweils nachfolgenden CAS beginnen.

³ Prüfungen und Präsentationen finden in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem betroffenen CAS und dem darauffolgenden CAS statt.

⁴ Projektarbeiten, Hausarbeiten und sonstige einzureichende Kompetenznachweise müssen vor Beginn der Vorlesungszeiten des nachfolgenden CAS (Sonntag vor offizieller Vorlesungszeit) eingereicht werden.

⁵ Die Studienleitung eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters/CAS innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Beginn der Vorlesungszeiten des je nachfolgenden Semesters.

Unredlichkeit

Art. 25

¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Zitate kenntlich zu machen.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz 1 (Unredlichkeit) behält sich die Studienleitung, auf Antrag der Prüfenden, vor, den Kompetenznachweis mit der Note 1 bzw. dem Prädikat «nicht erfüllt» zu bewerten.

³ Die Studienleitung entscheidet in Rücksprache mit der Leitung Weiterbildung über das weitere Vorgehen.

Verschiebung von
Kompetenznachweisen

Art. 26

¹ Verschiebungen von Kompetenznachweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

² Die Studienleitung entscheidet hinsichtlich der Annahme entsprechender Gesuche.

³ Studierende, die der Erbringung eines Kompetenznachweises ohne wichtigen Grund fernbleiben oder diese abbrechen, erhalten die Note 1 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Die Prüfenden informieren die Studienleitung unverzüglich.

Wiederholung von
Kompetenznachweisen

Art. 27

¹ Nicht bestandene oder ungenügend bewertete Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden. Die Studienleitung entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

³ Kann ein Kompetenznachweis aus Gründen, die nicht durch den oder die Studierende verursacht wurden, nicht wiederholt werden, entscheidet die Studienleitung, ob anstelle des nicht bestandenen Kompetenznachweises eine andere Leistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.

Präsenzpflicht &
Wiederholung von
Unterrichtstagen

Art. 28

¹ Im MAS Popular Music und zugehörigen CAS gilt eine Präsenzpflicht für alle Lehrveranstaltungen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt eine mindestens 80-prozentige Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen im Kontaktunterricht voraus.

² Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligt die Studienleitung auf Anfrage der Studierenden. In Rücksprache mit den jeweils verantwortlichen Dozierenden kann eine Kompensationsleistung verlangt werden.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, die Studienleitung über Abwesenheiten zu informieren, die mehr als 20 % des Gesamtumfangs einzelner Lehrveranstaltungen pro Semester umfassen. Zudem sind sie angehalten, entsprechende Inhalte der Lehrveranstaltungen im Selbststudium vor- oder nachzuholen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Wiederholung von Unterrichtstagen in einer zukünftigen Durchführung des MAS/einzeln CAS. Auf Anfrage, bis mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Unterrichtstag während einer zukünftigen Durchführung, kann die Studienleitung ein entsprechendes Gesuch bewilligen.

Nebenfachinstrumente
(NF-Instrumente)

Art. 29

¹ Die Kompetenznachweise in den instrumentalen Nebenfächern (NF-Instrumente)

- NF-Tastenteinstrumente (CAS Instrument & Theorie),
- NF-Gesang (CAS Instrument & Theorie),
- NF-Gitarre (CAS Instrument & Theorie),
- NF-Schlagzeug (CAS Komposition & Musiktechnologie) und
- NF-Bass (CAS Komposition & Musiktechnologie)

erfolgen in Form einer nicht benoteten Prüfung (PE), in der die Studierenden jeweils zwei der drei in den entsprechenden Lehrveranstaltungen erarbeiteten Musikstücke vortragen.

² Ein Musikstück ist frei wählbar, das andere wird seitens der Jury (i.d.R. NF-Dozierende*r und Studienleitung respektive -assistenz) vorgegeben.

³ Die Prüfungen finden als Einzelprüfungen vor denjenigen Gruppen statt, die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bereits gemeinsam gespielt haben.

⁴ Die Vorträge der Studierenden werden von einem professionellen Duo oder Trio in jeweils komplementären Instrumenten begleitet (Backing-Band).

⁵ Im Anschluss an die individuellen Vorspiele folgt eine ausführliche Reflexion und Diskussion, in der die Studierenden ihre Erfahrungen und ihren Fortschritt hinsichtlich der Lernziele (siehe Curriculum) erörtern und gegenseitiges Feedback zu ihren Performances einholen.

⁶ Die Jury entscheidet in situ hinsichtlich des Bestehens/nicht Bestehens der Prüfung.

⁷ Die Prüfungstermine und -orte werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen CAS mitgeteilt.

Hauptfachinstrumente
(HF-Instrumente)

Art. 30

¹ Der Kompetenznachweis im instrumentalen Hauptfach (HF-Instrument) erfolgt bei Absolvierung des MAS in Form einer benoteten Prüfung (PN).

² In Rücksprache mit ihren Hauptfachdozierenden legen die Studierenden je eine Liste von 5 populärmusikalischen Musikstücken vor, aus der 3 Titel geprüft werden müssen. Auf Anfrage der Studierenden ist es möglich, alle 5 Titel vorzutragen und in die Bewertung einfließen zu lassen.

³ Bei einer Prüfung mit 3 Titeln ist ein Musikstück frei wählbar, die anderen beiden werden seitens der Jury (HF-Dozierende*r, Studienassistenz und unabhängige Expert*in) vorgegeben.

⁴ Die Prüfungen finden als Einzelprüfungen vor oben beschriebener Jury statt.

⁵ Das HF-Instrument wird nach dem erfolgreichen Abschluss aller CAS am Ende des entsprechenden vierten Studienseesters (bei konsekutivem Studienverlauf CAS Performance & Produktion) geprüft. Die Prüfung wird in die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem vierten absolvierten CAS und dem darauffolgenden Semester terminiert und in Rücksprache mit der Studienleitung festgelegt.

⁶ Die Studierenden sind aufgefordert, eine Backing-Band für ihre Prüfung zu organisieren. In Ausnahmefällen können Prüfungen mit Play-Alongs durchgeführt werden, die seitens der Studierenden bereitgestellt werden.

⁷ Eine Anmeldung zur Prüfung am HF-Instrument erfolgt schriftlich via Formular und muss vor Beendigung der Vorlesungszeiten im entsprechenden CAS vorliegen.

⁸ Im Anschluss an die individuellen Vorspiele berät sich die Jury und legt die finale Bewertung der Prüfungen am HF-Instrument fest, die den Studierenden in einem darauffolgenden Feedbackgespräch mitgeteilt wird.

Harmonielehre &
Gehörbildung

Art. 31

¹ Die je 1-stündigen Prüfungen in Harmonielehre und Gehörbildung finden nach der Vorlesungszeit des CAS Instrument & Theorie statt und werden im Gesamtklassenverbund absolviert. Die Prüfungstermine und -orte werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen CAS mitgeteilt.

² Die Prüfungsinhalte werden aus den Lehrinhalten der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgeleitet und in Rücksprache mit der Studienleitung von derjenigen Person festgelegt, welche die Kurse unterrichtet.

³ Die Bewertung erfolgt ausschliesslich seitens dieser Person.

Semesterarbeiten

Art. 32

¹ Die übergeordneten und zentralen Kompetenznachweise in den einzelnen CAS werden auch als Semesterarbeiten bezeichnet und bestehen aus folgenden Arbeiten:

- Songanalyse (CAS Instrument & Theorie, PN),
- Musikproduktion (CAS Komposition & Musiktechnologie, PN),
- Pädagogikprojekt oder Hausarbeit (CAS Pädagogik & Popular Music Studies, PN),
- Musikvideo (CAS Performance & Produktion, PE).

² Die Semesterarbeiten werden seitens der Studienleitung und/oder entsprechender Dozierender bewertet. Beide können für die Erfüllung dieser Aufgabe weitere Mitarbeitende oder externe Experten hinzuziehen.

³ Ausführliche Informationen zu Form und Inhalt der Semesterarbeiten finden sich im jeweils geltenden Curriculum.

⁴ Die Semesterarbeiten müssen in der im jeweils geltenden Curriculum festgelegten Form fristgemäss (siehe Art. 24) eingereicht werden.

IV. STUDIENABSCHLUSS

CAS-Abschluss

Art. 33

¹ Ein CAS gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Kompetenznachweise (T, PN, PE) erbracht wurden und bei benoteten oder zu bestehenden Prüfungen jeweils mindestens die Note 4 (PN) oder das Prädikat «erfüllt» (PE) erreicht wurde.

² Eine Zulassung für das jeweilig nachfolgende CAS im Rahmen des MAS-Studiums kann nur erfolgen, wenn alle Kompetenznachweise im abzuschliessenden CAS fristgemäss eingereicht (siehe Art. 24) respektive durchgeführt wurden.

MAS-Abschluss

Art. 34

¹ Das MAS-Studium wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen, die im Thesis-Modul hergestellt und eingereicht wird. Die Abschlussarbeit ist Bestandteil des Studiengangs.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums muss die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet werden.

³ Eine Zulassung zum Thesis-Modul ist nur möglich, wenn die vier CAS erfolgreich abgeschlossen wurden (siehe Art. 33).

Titel/Abschluss

Art. 35

¹ Bei erfolgreichem Abschluss des MAS-Studiums erlangen die Studierenden den Titel

- Master of Advanced Studies BFH in Popular Music.

² Bei erfolgreichem Abschluss eines CAS-Studiengangs erlangen die Studierenden den Titel

- Certificate of Advanced Studies BFH in [CAS-Bezeichnung].

³ Studierende, die das MAS- oder CAS-Studium infolge ungenügender, nicht erbrachter oder nicht erfüllter Kompetenznachweise nicht mit dem regulären Zertifikat abschliessen können, erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung. Diese setzt den Nachweis der Teilnahme voraus.

Abschlussnote

Art. 36

¹ Die einzelnen CAS werden ohne spezifische Abschlussnote abgeschlossen.

² Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Popular Music wird aus den benoteten Kompetenznachweisen sowie der Gesamtnote für Abschlussarbeiten und Verteidigungen nach folgender Gewichtung berechnet:

- Harmonielehre PN (5/100),
- Gehörbildung PN (5/100),
- Semesterarbeit Songanalyse PN (15/100),
- Semesterarbeit Musikproduktion PN (15/100),
- Semesterarbeit Pädagogikprojekt/Hausarbeit PN (15/100),
- HF-Instrument PN (20/100),
- Abschlussarbeit und Verteidigung PN (25/100).

³ Nicht benotete Kompetenznachweise werden nicht berücksichtigt.

V. MAS ABSCHLUSSARBEITAusführung &
Organisation**Art. 37**

¹ Die Abschlussarbeit im MAS Popular Music wird entweder als schriftliche Master-Thesis oder als praktische Abschlussarbeit ausgeführt.

² Als praktische Abschlussarbeiten sind wahlweise Performances oder Produktionen zugelassen.

³ Praktische Abschlussarbeiten beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung (Dossier) der Performances bzw. Produktionen, in der die Studierenden ihre künstlerischen Tätigkeiten und Arbeitsprozesse dokumentieren, reflektieren und diskutieren.

⁴ Abschlussarbeiten müssen im zeitlichen Rahmen des Thesis-Moduls vor Beginn der Vorlesungszeiten des Folgesemesters realisiert respektive eingereicht werden.

⁵ Abgesehen von einer verbindlichen Anmeldung zum Thesis-Modul setzt die Einreichung von Abschlussarbeiten deren schriftliche Anmeldung per Formular voraus, das von der Studienleitung bereitgestellt wird. Die Anmeldung der Abschlussarbeiten erfolgt spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeiten des entsprechenden Semesters.

⁶ Die schriftliche Abschlussarbeit wie auch der schriftliche Anteil bei praktischen Abschlussarbeiten müssen eine Selbständigkeitserklärung beinhalten.

⁷ Die weiteren spezifischen inhaltlichen und formalen Anforderungen an Abschlussarbeiten sind dem jeweils geltenden Curriculum zu entnehmen.

Betreuung

Art. 38

¹ Abschlussarbeiten werden mit einem Zeitaufwand von je maximal 5 Stunden durch eine*n Mentor*in (HKB-Dozierende oder externe Expert*innen) betreut.

² Mentor*innen sind in Rücksprache mit der Studienleitung festzulegen und bei Anmeldung der Arbeit (siehe Art. 37, Abs. 5) aufzuführen.

Verteidigung

Art. 39

¹ Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Weiterbildungsreglements der Berner Fachhochschule (WBR) verteidigen die Studierenden ihre Abschlussarbeiten vor einer Kommission, die mindestens aus Erst- und Zweitbetreuer*in (in der Regel Mentor*in und Studienleitung bzw. Studienleitung und Zweitbetreuer*in, sofern das Mentoring durch die Studienleitung erfolgt) der Arbeit besteht.

² Die Verteidigung ist öffentlich zugänglich und besteht aus einer maximal 20-minütigen Präsentation der jeweiligen Arbeit, auf die eine 20-25-minütige Diskussion folgt.

³ Im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Kommission, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, hinsichtlich der Bewertung der Verteidigung und stellt die Gesamtnote der Abschlussarbeit und zugehörigen Verteidigung fest (siehe Art. 40). Die Studierenden werden unmittelbar darauffolgend über die Bewertung ihrer entsprechenden Leistungen informiert.

⁴ Die Terminierung der Verteidigung einer Abschlussarbeit wird seitens der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach deren Einreichung individuell mit Erst- und Zweitbetreuer*in vereinbart.

Bewertung

Art. 40

¹ Die Bewertung der Abschlussarbeiten und zugehörigen Verteidigungen wird von oben genannter Kommission vorgenommen, die mindestens aus Erst- und Zweitbetreuer (siehe Art. 39, Abs. 1) der jeweiligen Arbeit besteht.

² Die Gesamtnote für Abschlussarbeiten und Verteidigungen setzt sich folgendermassen zusammen:

- i. Master-Thesis
 - a) Schriftliche Master-Thesis (10/12)
 - b) Verteidigung (2/12)
- ii. Praktische Abschlussarbeit
 - a) Performance oder Produktion (8/12)
 - b) Schriftliche Ausarbeitung (Dossier) (2/12)
 - c) Verteidigung (2/12)

³ Die jeweiligen Einzelnoten der Kommissionsmitglieder fliessen dabei zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

⁴ Abschlussarbeiten werden insbesondere gemäss folgender Kriterien bewertet:

- i. Schriftliche Master-Thesis
 - Originalität und Relevanz
 - Objektivität, Reliabilität, Validität (quantitative Forschung)
 - Transparenz, Intersubjektivität, Reichweite (qualitative Forschung)
 - Plausible und transparente Methodik/Systematik
 - Kohärenz (logischer Text- und Argumentationsaufbau, Textzusammenhang)
 - Neutralität (Wertefreiheit und Ideologiefreiheit)
 - Verwertete Quellen, erhobene Daten, Erfassen des Untersuchungsgegenstandes
 - Formale Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Plausibilität und Wissenschaftlichkeit
 - Stil (strukturiert, sachlich, klar, kurz, präzise, anschaulich)
 - Kritische und dialektische Auseinandersetzung mit Untersuchungsgegenstand, Quellen und Forschungsergebnissen
- ii. Performance
 - Performative Identität (Bühnenpräsenz, Ausstrahlung, Persönlichkeit, Authentizität, Kreativität)
 - Instrumentale/vokale Fertigkeiten (Technik, Sound, Kontrolle, Intonation, Phrasierung, Flexibilität, Ausdrucksspektrum, Improvisationsbreite vs. Kompositionstreue)

- Atmosphäre, Präsentation, Kommunikation (Dynamik und Interaktion Band und Band/Publikum)
- Sound (technisch und aufführungsbezogen), Probenniveau
- Dramaturgie, Repertoireauswahl, Stringenz der Performance

iii. Produktion

- Komposition (Text, Harmonik, Melodik, Rhythmik, Arrangement, Kreativität, Stilbezug, Kohärenz, Instrumentierung)
- Produktion (Dynamik, Räumlichkeit, Timbre, Mischung, Klangästhetik, Innovationskraft, eigener Sound)
- Künstlerisch-technische Leitung (Stringenz Produktion/Komposition, Integration einzelner Instrumente/ausübender Künstler, klanglich manifestierte übergeordnete Idee/Zielsetzung)

iv. Schriftliche Ausarbeitung (Dossier)

- Fähigkeit, das eigene künstlerische Schaffen kritisch, sachlich, präzise und strukturiert dokumentieren, verbalisieren, reflektieren und diskutieren zu können
- Kohärenz, Originalität und Professionalität der Argumentation
- Verortung und Darstellung des eigenen künstlerischen Schaffens im Kontext gegenwärtiger Entwicklungsstränge populärer Musikulturen
- Ableitung von Implikationen für das eigene künstlerische Schaffen und/oder künstlerische Tätigkeiten im Allgemeinen (Künstlerische Forschung)

⁵ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Dafür ist es unerlässlich, sich erneut für das Thesis-Modul anzumelden und entsprechende Gebühren zu entrichten.

Von der Leiterin der Weiterbildung HKB genehmigt am 10.09.2021



Verena Andel

Leiterin Weiterbildung HKB

Kontakt

Studienleitung:

Dr. Andreas Schoenrock, Eigerplatz 5a, CH-3007 Bern

andreas.schoenrock@hkb.bfh.ch

+41 31 848 49 35

Assistenz:

Annina Mossoni, Eigerplatz 5a, CH-3007 Bern

annina.mossoni@hkb.bfh.ch

+41 31 848 54 02

Sekretariat Weiterbildung:

Jeannette Gut, Fellerstrasse 11, CH-3027 Bern

jeannette.gut@hkb.bfh.ch

+41 31 848 49 22